

# Allgemeine Vertragsbedingungen über die Errichtung von Funkstandorten (AVB-Funkstandorte-Bauleistungen)

## 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten für die vom Auftragnehmer (AN) im Auftrag des Auftraggebers (AG) zu erbringenden Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Funkstandorten.
- (2) Funkstandorte im Sinne dieser Vertragsbedingungen sind Grundstücke, Grundstücksteilflächen sowie Flächen auf oder an Gebäuden/sonstigen Bauwerken, die zur Aufnahme von Funkinfrastrukturen bestimmt sind. Funkinfrastruktur ist die Gesamtheit der baulichen und technischen Anlagen, die zum Betrieb von Funkanlagen erforderlich sind; dazu gehören z.B. Antennenträger, Technikflächen sowie sonstige bauliche/technische Einrichtungen wie Kabelkanäle, Behebungsschutz, Blitzschutzeinrichtungen.

## 2 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind – bei Widersprüchen in nachstehender Reihenfolge:  
der Inhalt des Auftragschreibens nebst seiner in Bezug genommenen Anlagen  
diese Vertragsbedingungen mit ihren in Bezug genommenen Anlagen  
die Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) in der jeweils neuesten Fassung  
Vertragsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil.

## 3 Vergütung

Die vereinbarten Pauschal- und Einheitspreise sind Festpreise. Lohn- und Materialgleitung sind nicht vereinbart.

## 4 Ausführungsunterlagen und Ausführung der Leistungen

- (1) Der AN hat die ihm für die Ausführung der Leistungen übergebenen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, auch die der Fachingenieure, auf ihre technische Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und bei der Überprüfung aufgetretene Bedenken (z.B. Unstimmigkeiten, Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten) dem AG schriftlich anzuzeigen.

Der AN schuldet eine Beseitigung diesbezüglicher Fehler, soweit AG und AN dies gesondert vereinbaren. Im Übrigen hat der AG die Beseitigung vorzunehmen.

Die Rechte des AN aus § 6 VOB/B bleiben jeweils unberührt.

Bei vereinbarter Fertigung nach bestimmten Soll-Maßen sind entsprechende Maßbestimmungen (Toleranzen) mit dem AG festzulegen.

- (2) Die Leistungen müssen den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und dem neuesten Stand der Technik entsprechen. DIN-Normen sind als Mindestanforderungen zu beachten, wenn nicht im Einzelfall demgegenüber erhöhte Anforderungen vereinbart oder insoweit vorgegeben werden, insbesondere wenn die DIN-Normen und technischen Richtlinien, insbesondere der Materialhersteller (noch) nicht dem neuesten Stand der Technik und Wissenschaft entsprechen. Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder irgendwelche Unklarheiten vorliegen, die von Einfluss auf die Leistungserfordernisse des AN sein können, ist er verpflichtet, hierüber den AG unverzüglich schriftlich zu informieren. Unbeschadet dieser Informationspflicht sind für die Leistungen des AN die im Zeitpunkt der Abnahme geltenden DIN-Vorschriften oder die im Einzelfall vereinbarten bzw. vorgegebenen erhöhten Anforderungen maßgebend.

Der AN hat bei der Erbringung der ihm obliegenden Leistungen den Grundsatz der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit im Sinne einer wirtschaftlich sinnvollen und zweckmäßigen Nutzung, auch hinsichtlich der späteren Unterhalts- und Betriebskosten zu beachten. Sollte aus der Vorleistung anderer Auftragnehmer ein Verstoß gegen dieses Gebot der Wirtschaftlichkeit resultieren, hat der AN den AG hierauf schriftlich hinzuweisen.

Die Rechte des AN aus § 6 VOB/B bleiben jeweils unberührt.

- (3) Der AN wird mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen ausschließlich hinreichend qualifizierte Mitarbeiter beauftragen.
- (4) Der AN hat insbesondere folgende Nebenleistungen zu erbringen:

1. Der AN hat die Baureinigung, zu der auch die Beseitigung des von ihm verursachten Bauschutts zu zählen ist, selbstständig vorzunehmen. Die Entsorgung von Bauabfällen ist durch den AN gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) zu gewährleisten. Die Entsorgungsmengen sind vom AN dem AG gegenüber entsprechend der Nachweisverordnung zu dokumentieren.
2. Die Rücknahme, Verwertung oder fachgerechte Entsorgung sämtlicher vom AN gelieferten Produkte (elektronischen Geräte, Bauteile usw.) einschließlich Verpackung und Transportmaterial obliegt dem AN. Kommt der AN dieser

Verpflichtung nicht nach, ist der AG berechtigt, die Abholung und Entsorgung auf Kosten des AN vornehmen zu lassen.

- (5) Der AG erwirbt das ausschließliche, zeitlich unbefristete, unwiderrufliche, uneingeschränkte und übertragbare Nutzungsrecht an allen vertraglich geschuldeten Leistungen und Werken, die vom AN in Erfüllung des Vertrages geschaffen werden.
- (6)
  1. Alle dem AN übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstige Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des AG. Sie dürfen ohne dessen Zustimmung weder kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.
  2. Der AG erwirbt das uneingeschränkte Eigentum an sämtlichen vom AN dem AG übergebenen Plänen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen.
  3. Der AN ist auf Verlangen des AG verpflichtet Bautagebücher zu führen und sie dem AG in den vom AG jeweils bestimmten Abständen, mindestens jedoch einmal wöchentlich, vorzulegen.

#### **5 Subunternehmer**

- (1) Der AN ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen geeigneter Dritter als Subunternehmer zu bedienen. Der AN darf die beauftragten Leistungen jedoch nicht als Ganzes übertragen. Bei der Auswahl von Subunternehmern hat er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und die ihm selbst obliegende Leistungsgüte zu beachten. Insbesondere hat der AN darauf zu achten, dass der Subunternehmer über einen ausreichenden branchenüblichen Versicherungsschutz verfügt.
- (2) Der AN verpflichtet sich, dem AG den beabsichtigten Einsatz von Subunternehmern für von ihm zu erbringenden Leistungen oder deren Wechsel rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Der AG kann dem Einsatz eines Subunternehmers widersprechen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Subunternehmer nicht über die für eine ordnungsgemäße Leistungserfüllung erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit oder den erforderlichen Sicherheitsstatus verfügt.
- (3) Der AN ist verpflichtet, in einem etwaigen Subunternehmerauftrag eine Bestimmung aufzunehmen, die den AG berechtigt, auf sein Verlangen hin in die vertraglichen Rechte und Pflichten gegenüber dem Subunternehmer einzutreten.

#### **6 Vertragsfristen, Verzug und Vertragsstrafen**

- (1) Die jeweils im Vertrag genannten Vertragsfristen sind verbindliche Vertragsfristen. Überschreitet der AN die vereinbarte Fertigstellungsfrist, hat der AN für jeden Werktag, um den die Frist überschritten wird, an den AG 0,25 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Bruttoabrechnungssumme zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der AN die Überschreitung der Vertragsfristen nicht zu vertreten hat.
- (2) Behinderungsanzeigen bedürfen aus Beweisgründen auch dann der Schriftform, wenn die Behinderung offenkundig ist.
- (3) Kommt es zu einer Veränderung von Ausführungsfristen, bleibt davon die Vertragsstrafenregelung unberührt. Sie gilt auch für neu vereinbarte oder neu festzusetzende Vertragstermine und Vertragsfristen.
- (4) Die darüber hinausgehenden gesetzlichen Verzugsrechte und -pflichten sowie weitere Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird in den Fällen von §§ 340 Abs. 2, 341 Abs. 2 BGB auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

#### **7 Verteilung der Gefahr**

Die Gefahrtragung richtet sich ausschließlich nach § 644 BGB.

#### **8 Vertragskündigung**

- (1) Bei einer Kündigung durch einen der Vertragspartner – unabhängig vom Anlass der Kündigung – hat der AN die zur Fortsetzung der Bauarbeiten erforderlichen gefertigten Arbeitsunterlagen und alle sonstigen Dokumente unverzüglich an den AG herauszugeben.
- (2) Der AG ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, soweit ihm die Durchführung des Bauvorhabens seitens der Baubehörden untersagt wird oder das Bauvorhaben aus anderen Gründen nicht zur Durchführung kommt.
- (3) Ist der AN wegen Arbeitskräfte- oder Materialmangels außer Stande, die Arbeiten vertragsgerecht weiterzuführen und droht hierdurch eine Überschreitung der Fertigstellungsfristen, so ist der AG auch ohne Teilkündigung berechtigt, die Teilleistungen selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B gilt entsprechend. Dem AN stehen für die entzogenen Leistungsteile keine Schadensersatzansprüche zu.

- (4) Bei allen, vom AG aus wichtigem Grund ausgesprochenen Kündigungen erhält der AN für die bis zum Zugang der Kündigungserklärung vertragsgerecht erbrachten Leistungen eine Vergütung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B. Auf Verlangen des AG hat der AN die Preisermittlung für die gesamte Leistung darzulegen und nachzuweisen und die für die Bewertung der erbrachten Teilleistungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **9 Haftung und Freistellungsverpflichtung**

- (1) Der AN hat innerhalb von 12 Werktagen nach Auftragserteilung eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Versicherungssummen je Schadensfall nachzuweisen: Für Personenschäden in Höhe von 1.000.000 Euro; für Sach-, Vermögens- und sonstige Schäden in Höhe von 1.000.000 Euro.

Legt der AN den Versicherungsnachweis nicht innerhalb von 12 Werktagen nach Auftragserteilung vor, ist der AG zum Rücktritt Auftrag berechtigt.

Das spätere Erlöschen oder die wesentliche Verschlechterung des Versicherungsschutzes vor Vertragsende berechtigt AG zur Kündigung des Auftrages.

- (2) Der AN haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Der AN stellt den AG von allen gegen den AG nach den gesetzlichen Vorschriften bestehenden Ansprüchen Dritter frei, soweit diese aus der Leistungserbringung des AN resultieren und der AN gegenüber dem AG und/ oder dem Dritter nach den gesetzlichen Vorschriften haftet.

Der Freistellungsanspruch umfasst auch etwaige notwendige Prozesskosten und sonstige Rechtsverfolgungskosten.

- (4) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der AG nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen haftet der AG nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

(5)

- (1.) In jeder Regionalvertretung des AG besteht jeweils ein regionalweiter mechanischer Schließkreis für die an Dritte vermieteten Funkstandorte. Der AN benennt dem AG einen seiner Mitarbeiter durch Übersenden des ausgefüllten Formulars zur Ernennung zur bestellberechtigten Person (Anlage B) zur bestellberechtigten Person. Der AG behält sich vor, der Ernennung einer bestellberechtigten Person aus wichtigem Grund zu widersprechen. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Regelung besteht insbesondere dann, wenn Zweifel an der erforderlichen Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit oder dem erforderlichen Sicherheitsstatus bestehen. Diesen Bestellberechtigten Personen des AN werden gegen schriftliches Empfangsbekanntnis mechanische Schließmittel mit übergeordneter Schließfunktion (im folgenden: „Schlüssel“) für die vorgenannten Schließkreise des AG ausgehändigt. Die Schlüssel verbleiben im Eigentum des AG. Der AG kann jederzeit einzelne oder sämtliche der an den AN ausgegebenen Schlüssel zurückverlangen. Dem AN steht kein Zurückbehaltungsrecht an Schlüsseln des AG zu.

- (2.) Die Vertragsparteien werden einander unverzüglich nach der Aushändigung von Schlüsseln des AG einen Ansprechpartner für die jeweils betroffenen Regionalvertretungen des AG benennen.

- (3.) Der AN ist verpflichtet, die Regelung zum Umgang mit Schlüsseln der DFMG (Anlage RS) einzuhalten.

- (4.) Der AN ist verpflichtet,

- den AG unaufgefordert unverzüglich über jeden Schlüsselverlust und dessen Umstände Übersenden des ausgefüllten Formblatts Schlüsselverlustmeldung (Anlage VS) und

- den AG über Änderungen der bestellberechtigten Person unaufgefordert unverzüglich durch Übersenden des ausgefüllten Formulars zur Ernennung zur Bestellberechtigten Person (Anlage B) zu informieren. Das Widerspruchsrecht gemäß Ziffer 1 dieses § 9.5. gilt bei Änderungen der bestellberechtigten Person entsprechend.

- zum Ende jeden Quartals über den aktuellen Bestand und den Verbleib der Schlüssel des AG einschließlich des jeweils aktuellen Inhabers des Schlüssels zu informieren.

- (5.) Der AG speichert im Rahmen seiner Schlüsselverwaltung zur Sicherstellung des Zugangsschutzes an seinen Funkstandorten die gemäß Ziffer (1.) und Ziffer (4.) dieses § 9.5. erlangten Daten und gleicht sie miteinander ab. Der AG behält sich vor, dem Einsatz von Personen, die schwer oder fortgesetzt gegen die Regelung zum Umgang mit Schlüsseln der DFMG (Anlage RS) verstoßen haben, zu widersprechen und diesen Personen Hausverbot zu erteilen. Die DFMG behält sich Schadensersatzansprüche aufgrund von Verstößen gegen die Regelung zum Umgang mit Schlüsseln der DFMG (Anlage RS) vor.

- (6.) Die Schließung eines regionalweiten Schließkreises kann höchstens drei Mal umgestellt werden, um die Zugangssicherheit auch nach dem Verlust von Schlüsseln weiter gewährleisten zu können. Sind bereits drei Umstellungen erfolgt, kann die Zugangssicherheit nach weiterem Schlüsselverlust nur noch durch den Austausch des betroffenen Schließkreises sichergestellt werden.
- (7.) Sobald ein von dem AG oder einer in seinem Verantwortungsbereich tätig gewordenen Person verursachter Verlust eines solchen zu einem Schließkreis gehörenden Schlüssels eintritt, steht dem AG nach der derzeitigen Rechtslage ein Schadensersatzanspruch gegen den AN zu, der die Kosten für die Umstellung oder den Austausch des betroffenen Schließkreises umfasst. Dies gilt nicht, wenn der AN den Verlust nicht zu vertreten hat. Die Kosten für drei Umstellungen eines regionalweiten Schließkreises und für einen Austausch eines regionalweiten Schließkreises belaufen sich im Durchschnitt auf insgesamt ca. 563.000,- €, wobei etwa 231.500,00 € auf den Austausch entfallen. Zur Minimierung der mit einem Schlüsselverlust verbundenen weitreichenden Haftungsrisiken vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

a. Grundsätzlich hat nicht jeder Schlüsselverlust durch den AN oder einer in seinem Verantwortungsbereich tätig gewordenen Person zur Folge, dass der AG den betroffenen Schließkreis auf Kosten des AN umstellt oder wechselt.

b. Der AG wird den Schließkreis jeweils erst nach dem Verlust von 20 Schlüsseln eines Schließkreises umstellen oder austauschen, soweit die durch den Schlüsselverlust entstandene Sicherheitslage dies nicht vorher erfordert.

Eine Sicherheitslage, die eine vorzeitige Umstellung oder den vorzeitigen Austausch eines Schließkreises erfordert, ist gegeben, wenn in Ansehung der tatsächlichen Umstände des Schlüsselverlustes eine konkrete Gefahr besteht, dass der Schlüssel durch unbefugte Dritte zur Begehung von Straftaten an den Funkstandorten des AG verwendet wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- der Schlüssel nach seinem Verwendungszweck gekennzeichnet war oder
- in unmittelbarer Nähe des Funkstandortes entwendet wurde oder
- es nach den sonstigen Umständen wahrscheinlich ist, dass der Schlüssel von unbefugten Dritten als dem Schließkreis zugehörig erkannt werden kann.

c. Der AN ist bei dem durch ihn oder eine in seinem Verantwortungsbereich tätig gewordene Person verursachten Verlust eines zu einem Schließkreis

des AG gehörenden Schlüssel verpflichtet, je verlorenen Schlüssel ohne Schadensnachweis ein konstitutives Schuldanerkenntnis in Höhe von 7.050,- € nach dem Muster in Anlage K abzugeben, in dem er anerkennt, dem AG die Zahlung in Höhe der Schadenspauschale, fällig bei Nachweis der auf den jeweiligen Schlüsselverlust folgende Umstellung oder den auf den jeweiligen Schlüsselverlust folgenden Austausch des betroffenen Schließkreises, durch den AG, zu schulden. Diese Zahlungsverpflichtung muss durch eine unbefristete Bürgschaft eines den Anforderungen des § 17 VOB/B entsprechenden Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe der Schadenspauschale nach dem Muster einer Bürgschaft nach Schlüsselverlust (Anlage MS) gesichert sein. Dies gilt nicht, wenn der AN den Verlust nicht zu vertreten hat. Dem AN ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entsteht oder wesentlich niedriger als 7.050 € sei.

d. Der AN kann eine gemäß Ziffer (7.)c. dieses § 9.5. bestehende Verpflichtung zur Abgabe des durch Bürgschaft gesicherten konstitutiven Schuldanerkenntnisses durch Zahlung einer Schadenspauschale in Höhe von 7.050 € pro verlorenen Schlüssel an den AG ablösen. Dem AN ist auch insoweit der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entsteht oder wesentlich niedriger als 7.050 € sei.

e. Der AN haftet darüber hinausgehend neben für aus dem Verlust eines Schlüssels entstehende Schäden des AG, wenn aufgrund des Schlüsselverlustes durch den AN oder eine in seinem Verantwortungsbereich tätig gewordene Person die vorzeitige Umstellung oder der vorzeitige Austausch des Schließkreises gemäß Ziffer (7.)b. dieses § 9.5. erforderlich wird. Dies gilt nicht, wenn der AN den Verlust nicht zu vertreten hat.

f. Ein durch Bürgschaft gesichertes Schuldanerkenntnis auf der Grundlage von Ziffer (7.)c. dieses § 9.5. oder eine Zahlung gemäß Ziffer (7.)d. dieses § 9.5. wird jeweils auf eine Schadensersatzforderung gemäß Ziffer (7.)e. dieses § 9.5. angerechnet.

g. Bezogen auf jeden regionalweiten Schließkreis kann der AG die Sicherung der diesbezüglichen Ansprüche des AG aus dieser Ziffer (7.) dieses § 9.5. einschließlich der Verpflichtung des AN zur Rückgabe der Schlüssel durch eine unbefristete Bürgschaft nach dem Muster einer Bürgschaftserklärung auf Verlangen des AG (Anlage MR) verlangen.

Die Höhe der Bürgschaft beträgt jeweils 7.050,- € pro 10 ausgegebener Schlüssel des betreffenden Schließkreises, mindestens jedoch 7.050,- € und höchstens 231.500,00 € pro regionalweitem Schließkreis.

Die Rückgabe nicht verwerteter Sicherheitsleistungen erfolgt nach Rückgabe des letzten Schlüssels zu dem jeweiligen regionalweiten Schließkreis durch den AN. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt vom AG geltend gemachte Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf der AG einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

- (8.) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der AG nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen haftet der AG nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.
- (6) Alle im Rahmen dieses Vertrages anfallenden Schadensersatzforderungen, Schadenspauschalen und sonstige Forderungen aus Leistungsstörungen kann der AG von den Rechnungen des AN in Abzug bringen. Der AN wird über die Höhe der Forderungen schriftlich informiert.
- (7) Der AG hat eine Bauwesenversicherung abgeschlossen. Der AN beteiligt sich an der Versicherungsprämie mit 0,14 % der Nettoabrechnungssumme. Der Betrag wird von der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

Der AN trägt den in der jeweils aktuellen Bauwesenversicherung des AG festgelegten Selbsteinbehalt, derzeit 500,00 € pro Schadensfall.

- (8) Dem AN ist die Regelung des Arbeitnehmerendengesetz (AEntG) bekannt, wonach ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt, für die Verpflichtung dieses Unternehmers zur Zahlung des Mindestentgelts an die für ihn tätigen Arbeitnehmer oder zur Zahlung der Sozialkassenbeiträge wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat, haftet. Im Hinblick auf diese Bürgenhaftung verpflichtet sich der AN, den AG von einer Haftung gegenüber sämtlichen Arbeitnehmern und der Sozialkasse des Baugewerbes freizustellen.

Der AN ist verpflichtet auf Anforderung des AG durch Vorlage entsprechender Beitragserfüllungs- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern und Steuerbehörden nachzuweisen.

Auf Verlangen hat der AN darüber hinaus eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Sofern der AN seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, hat der AN eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

- (9) Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Mindestlohngesetzes durch sich und seine Unterauftragnehmer zu. In diesem Rahmen ist er u.a. verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn bzw. durch seine Unterauftragnehmer vorzulegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Mindestlohnforderungen frei; dies gilt auch für anfallende Bußgeldzahlungen. Er verpflichtet sich ferner, den Auftraggeber umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen gesetzliche Mindestlohnvorgaben verstößt.

#### 10 Abnahme der Leistungen des AN

- (1) Vor der Abnahme hat der AN seine Leistungen auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen und gegebenenfalls Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen, so dass eine Abnahme der Leistungen ohne wesentliche Mängel möglich ist.
- (2) Der Zeitraum für die Abnahme der gesamten Leistungen beträgt 24 Werktage nach schriftlicher Bereitstellung- zur- Abnahmemeldung (kurz: BzA-Meldung = Fertigstellungsanzeige bzw. Abnahmeverlangen gem. § 12 Nr. 1 VOB/B) des AN.
- (3) Konkludente und fiktive Abnahmen sowie Teilabnahmen sind ausgeschlossen. Es findet in jedem Fall eine förmliche Abnahme statt, die bereits jetzt verlangt wird. Das Ergebnis der Abnahme wird protokolliert (Abnahmeprotokoll).

#### 11 Eigentumsverhältnisse

Der AG erwirbt das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Leistung nach dessen Übernahme mit der Abnahme. Durch die Übergabe erklärt der AN, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen.

#### 12 Abrechnung und Zahlung

- (1) Der AN kann vom AG Abschlagszahlungen gemäß § 632 a BGB verlangen. Sonstige Vorauszahlungen oder Teilrechnungen sind ausgeschlossen.

Die Rechnungen sind 1-fach an den AG unter Angabe aller Abrufdaten des AG wie Standortkennung, Auftragsnummer, Projektleiter DFMG und Adresse und ggf. Kennung des Leistungsortes an die folgende Adresse zu senden:

Deutsche Funkturm GmbH  
Gartenstraße 217, 48147 Münster  
c/o DTSE Procure to Pay  
538383 Bonn

- (2) Für die Zahlungsmodalitäten gilt im Übrigen § 16 VOB/B.

Die Begleichung der Rechnung erfolgt nicht vor Erfüllung der Leistung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Kalendertage netto. Sie beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang der prüfbar und den Anforderungen dieses § 12 entsprechenden Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung. Die Zahlungsfrist verlängert sich auf höchstens 60 Kalendertage, wenn die Verlängerung aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Bauvertrag/Auftrag ausdrücklich vereinbart wurde.

- (3) Soweit nicht anders vereinbart, kann der AG das Entgelt für nicht vertragsgemäße Leistungen des AN mindern.
- (4) Der Auftragnehmer muss seine Leistungen nachprüfbar abrechnen. Insbesondere müssen die Rechnungspositionen mit den Bestellpositionen übereinstimmen. In die Rechnung sind die auftraggebende Stelle, Projektleiter des AG, die Bestellnummer, die Standortkennung sowie die Empfangsstelle anzugeben. Jede Rechnungsposition muss die 5-stellige Positionsnummer enthalten. Die Rechnung muss außerdem den Anforderungen von § 14 UStG entsprechen.
- (5) Entspricht die Rechnung nicht den hier oder in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Voraussetzungen, behält sich der AG vor, die Rechnung unbezahlt zur Ergänzung bzw. Berichtigung zurückzusenden. In diesen Fällen hat der AG eine etwaige Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten.

### **13 Bauabzugssteuer**

- (1) Um einen Abzug gemäß § 48 EStG zu vermeiden, verpflichtet sich der AN, unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes vorzulegen. Sollte die Freistellungsbescheinigung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsabschluss vorliegen, so ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Bereits erbrachte Leistungen werden durch den AG nicht vergütet.
- (2) Verzichtet der AG auf die Vorlage einer Freistellungserklärung oder nimmt er die Bauleistung in Kenntnis der Nichtvorlage der Freistellungserklärung ab, wird der AG gemäß § 48 EStG von allen Zahlungen einen Steuerabzug von 15 % des Bruttorechnungsbetrages einbehalten und an das für den AN zuständige Finanzamt abführen.

### **14 Sicherheitsleistung**

- (1) Der AN hat eine Sicherheitsleistung in Höhe von 5% der Bruttoabrechnungssumme für die Sicherstellung der Gewährleistung einschließlich Schadensersatz und die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen sowie von Ansprüchen nach § 14 AEntG und § 13 MiLoG i.V.m.§ 14 AEntG zu stellen. Der AN hat die Wahl zwischen den in § 17 VOB/B genannten Arten der Sicherheit; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen, wobei eine Bankbürgschaft dem Muster einer Bürgschaftserklärung (Anlage M) entsprechen muss.
- (2) Die Rückgabe nicht verwerteter Sicherheitsleistungen erfolgt nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt vom AG geltend gemachte Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf der AG einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

### **15 Gewährleistung**

- (1) Für die Gewährleistung gilt § 13 VOB/B, jedoch beträgt die Verjährungsfrist in Abänderung zu § 13 Nr. 4 VOB/B generell 5 Jahre.

### **16 Stundenlohnarbeiten**

- (1) Stundenlohnarbeiten dürfen nur nach gesonderter Beauftragung durch den AG durchgeführt werden.
- (2) Über Stundenlohnarbeiten hat der AN arbeitstäglich Stundenzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen und vom Projektleiter des AG abzeichnen zu lassen. Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn die Stundenzettel abgezeichnet sind. Sie müssen alle für die Beurteilung der geleisteten Arbeiten notwendigen Angaben enthalten, insbesondere eine Beschreibung der ausgeführten Leistungen einschließlich Materialverbrauch, Verbrauch von Stoffen, Vorhaltung von Geräten, Gerüsten, Bauhilfsstoffen, Transportleistungen, Maschineneinsätze sowie nachvollziehbare Bauteilebeschreibungen und die Namen der arbeitenden Personen mit Berufsbezeichnung.
- (3) Stellt sich bei einer späteren Prüfung heraus, dass die im Stundenlohn berechneten Arbeiten bereits in den Vertragsleistungen berücksichtigt sind oder zu deren Nebenleistungen gehören, so werden die Stundenlohnarbeiten nicht vergütet, auch wenn die Stundenzettel unterzeichnet sind.

### **17 Geheimhaltung/Datenschutz**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Rahmen des Vertrages und deren Vollzug von und über den anderen Vertragspartner und seine Verhältnisse erhalten, streng vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nur solchen Mitarbeitern Zugang zu vertraulichen Informationen des Vertragspartners zu gewähren, die mit der Leistungserbringung auf der Grundlage dieses Vertrages betraut sind.

### **18 Schlussbestimmungen**

- (1) Der AN ist nicht berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Forderungen an Dritte abzutreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- (2) Der AN ist zur Aufrechnung gegenüber dem AG nur berechtigt, soweit seine Gegenforderungen unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Der AG ist jederzeit berechtigt, den gesamten Vertrag mit für ihn befreiender Wirkung auf eine ihm nahestehende Gesellschaft oder auf einen gleichermaßen solventen Dritten zu übertragen. Macht der AG von diesem Recht Gebrauch, ist der AN berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
- (4) Sollten einzelne Vertragsbedingungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- (5) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (6) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz der Zentrale des AG (Münster/Westfalen), soweit der AN Kaufmann ist.

### **Anlagen:**

Anlage B Formular zur Ernennung zur bestellberechtigten Person

Anlage RS Regelung zum Umgang mit Schlüsseln der DFMG

Anlage VS Formblatt Schlüsselverlustmeldung

Anlage K Muster eines konstitutiven Schuldanerkenntnisses nach Schlüsselverlust

Anlage M Muster einer Bürgschaftserklärung auf Verlangen des AG

Anlage MS Muster einer Bürgschaftserklärung nach Schlüsselverlust

Anlage MR Muster einer Bürgschaftserklärung nach Schlüsselverlust auf Verlangen des AG